


§ 2

(1) Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 12.04.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.02.2016:

Beschluss Nr: GV Ntr/20160225/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass der Bauausschuss der Gemeinde Neutrebbin ein Konzept zur Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage für die Gemeindeteile Alttrebbin und Altewin erarbeiten soll.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 21.03.2016:

Beschluss Nr: V Oder/20160321/Ö4.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt gem. § 35 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Aufnahme folgender Punkte in die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue am

21.03.2016

8.1 Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages

8.2 Beratung und Beschlussfassung über einen Einwohnerantrag

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20160321/Ö8.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass der Einwohnerantrag vom 29.02.2016, im Amt Barnim-Oderbruch eingegangen am 03.03.2016, eingereicht durch Frau Beate Niehoff als Vertrauensperson, zulässig ist.

Der Wortlaut dieses Einwohnerantrages befindet sich als untrennbarer Bestandteil dieser Beschlussvorlage in der Anlage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20160321/Ö8.2

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, gem. § 14 Abs. 7 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dem zulässigen Einwohnerantrag vom 29.02.2016, im Amt Barnim-Oderbruch eingegangen am 03.03.2016, stattzugeben und den Beschluss den auf der Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue am 25.01.2016 gefassten Beschluss zur Vorlage S-BOA/637/16-01 zu Errichtung von Windkraftanlagen aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 6, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20160321/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20160321/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf einer Teilfläche

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründet, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT: Möglin, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 18.04.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Reichenow-Möglin
15345 Reichenow-Möglin

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Reichenow-Möglin
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Möglin (ehemalige Rinder- und
Schweineanlage an der Apfelallee)“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat mit Beschluss vom 25.02.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ in der Fassung vom Februar 2016 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen – Photovoltaikanlage – Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ ist im nachstehenden Kartenausschnitt (Anlage I) dargestellt.

Die Satzung über die „Freiflächen-Photovoltaikanlage Reichenow-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ der Gemeinde Reichenow-Möglin tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Reichenow-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im

Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung,
Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in
16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Reichenow-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des

Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

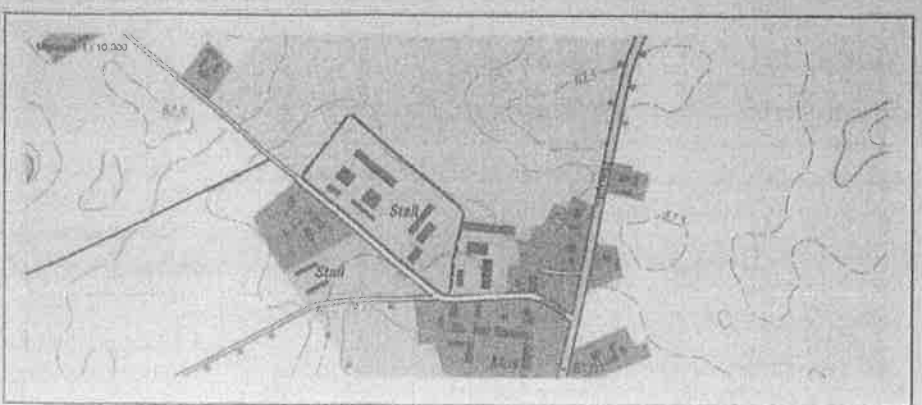
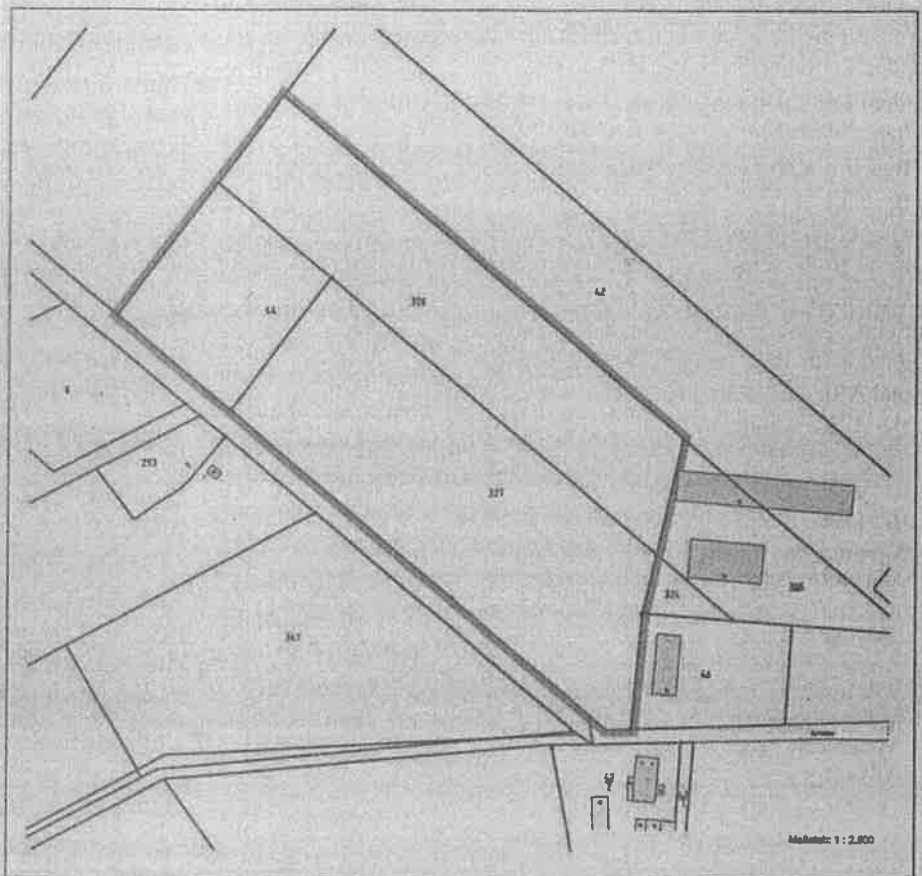
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Reichenow-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beach-

liche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenow-Möglin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 18.04.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 01: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“



Ende des amtlichen Teils